



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110100/0013-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMASK-462.203/0018-VII/B/2017 vom 10. März 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-
Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 22. März 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. März 2017 unter der Geschäftszahl BMASK-462.203/0018-VII/B/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes:

Die Änderung des § 19 Abs. 7 wird begrüßt, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass mit einer Unzahl (bis zu 4000 ZKO-Meldungen pro Tag) gerechnet werden muss und die technischen Möglichkeiten für derartige Massenverfahren Probleme bereiten.

Es wird aber angeregt, den § 19 Abs. 6 (Sammelmeldung) ersatzlos zu streichen, da der Bedarf von Mehrfachmeldungen vor allem im Transportbereich anfällt. Zudem könnten mehrere parallel angebotene Sammelmeldungen zur Verwirrung der Anwender führen und die Umsetzung wäre extrem aufwändig (komplette Umstellung der Datenstruktur) und sehr teuer.

Zur Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG):

Bei der Änderung des SBBG sollte die erforderliche Änderung der datenschutzrechtlichen Bestimmung berücksichtigt werden. In § 5 Abs. 3 müsste der vierte Satz entfallen und folgender Satz dem Absatz angefügt werden:

„Alle, die Protokolldaten im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 betreffenden Anfragen, insbesondere solche der Kooperationsstellen und der Staatsanwaltschaften im Rahmen der Zugriffskontrolle, sind direkt an die Bundesrechenzentrum GmbH zu richten.“

Die Erläuterungen (zur gewünschten Fassung) sollten lauten:

Die Regelung, wonach die gemäß § 17 Abs. 1 DSG 2000 den jeweiligen Auftraggeber treffende Pflicht zur Meldung seiner Datenanwendung an die Datenschutzbehörde hinsichtlich aller Kooperationsstellen und Staatsanwaltschaften dem Bundesministerium für Finanzen überbunden wird, wird aufgehoben, da die vollständige Entbindung der Auftraggeber von ihren datenschutzrechtlichen Meldepflichten eine mit den Grundsätzen des Datenschutzrechtes unvereinbare Systemwidrigkeit darstellt.

Dies ist schon aus Art. 18 der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) ersichtlich, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Meldung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls seinen Vertreter vorzusehen. Die Mitgliedstaaten können somit eine Meldung im Namen des Auftraggebers durch einen Vertreter zulassen, nicht jedoch eine gänzliche Überwälzung der Meldeverpflichtung auf Dritte unter gleichzeitiger Pflichtentbindung des Auftraggebers anordnen. Abgesehen von der Europarechtswidrigkeit der Entbindung des Auftraggebers von seinen Meldepflichten, zeigt sich die Unvereinbarkeit einer solchen Regelung mit den Datenschutzprinzipien in mehrfacher Hinsicht auch auf der Ebene des nationalen Datenschutzrechtes.

Gemäß § 6 Abs. 2 DSG 2000 trägt der Auftraggeber bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung dafür, dass die Daten, wie in § 6 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 gefordert, nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden. Dazu zählt neben der Beachtung sämtlicher Vorschriften der Rechtsordnung insbesondere auch die Einhaltung der

Bestimmungen des DSG 2000. Nach § 18 DSG 2000 darf der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung zwar entweder unmittelbar nach Abgabe der Meldung (Abs. 1) oder nach Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzbehörde (Abs. 2) - in jedem Fall aber erst nach erfolgter Meldung an die Datenschutzbehörde - aufgenommen werden.

Diese Verknüpfung der Rechtmäßigkeit des Betriebes einer Datenanwendung mit der Erfüllung der Meldepflichten, macht deutlich, warum die Verantwortung, sowohl für die Vornahme der Meldung als auch für die Datenverwendung, stets beim Auftraggeber angesiedelt ist. Schließlich liegt es im Interesse jedes Auftraggebers, den Zeitpunkt, zu dem er mit der Datenverwendung beginnen darf, selbst zu bestimmen und die Entscheidung darüber nicht Dritten zu überlassen.

Nicht zuletzt ist der Auftraggeber auch Adressat allfälliger, im Zuge von Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 22a DSG 2000 zu erteilender Aufträge zur Verbesserung oder Nachmeldung. Und letztlich treffen auch alle in § 22a Abs. 3 und 4 DSG 2000 vorgesehenen Konsequenzen, wie die Streichung der Meldung oder die Untersagung des weiteren Betriebes der Datenanwendung sowie die Anzeige nach § 52 Abs. 2 Z 1 DSG 2000 an die zuständige Behörde, die dann eintreten, wenn einem erteilten Auftrag nicht entsprochen wird, unmittelbar den Auftraggeber.

Die Untrennbarkeit der Verantwortlichkeit für die Meldung einer Datenanwendung von der Verantwortung für die Durchführung der Datenanwendung zeigt sich letzten Endes auch bei der Regelung der Strafbarkeit von meldungswidrig durchgeführten Datenverwendungen. Nach § 52 Abs. 2 Z 1 DSG 2000 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu ahnden ist, wer Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht gemäß den §§ 17 oder 50c erfüllt zu haben oder eine Datenanwendung auf eine von der Meldung abweichende Weise betreibt.

Der hinzukommende letzte Satz stellt klar, dass alle Anfragen zu den aufgezeichneten Protokolldaten nicht über den gesetzlichen Dienstleister Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen haben, sondern ausnahmslos unmittelbar an die Bundesrechenzentrum GmbH zu richten sind.

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Zur vorliegenden WFA wird angeregt zu prüfen, ob der Zielzustand „Die Verwaltungskostenreduktion beträgt ca. 3 Mio. €“ für eine Evaluierung geeignet ist, da nicht angegeben wird von welchen Verwaltungskosten in der Ausgangssituation auszugehen ist. Die Reduktion also nicht gemessen werden kann.

Ebenso wird angeregt zu prüfen, ob betreffend Evaluierungsunterlagen und –methode die „Prüfung, ob Studien zu diesem Thema vorhanden sind.“ als Evaluierungsmethode geeignet ist, da sie nicht misst, ob das Ziel erreicht wurde. Es wird daher angeregt, eine das Ziel des Vorhabens messende Evaluierungsmethode zu verwenden.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

20.03.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)